

Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

(vom 17. Dezember 2008)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG)^{2,8}

beschliesst:

A. Auftrag und Gliederung

§ 1. Das kantonale Steueramt vollzieht die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze. Auftrag

§ 2.⁸ Das Steueramt ist wie folgt gegliedert: Gliederung

- a. Bereich Finanzen,
- b. Bereich Produktion,
- c. Bereich Logistik,
- d. Bereich Recht und Gesetzgebung,
- e. Bereich Gemeinden,
- f. Management Support und Stab,
- g. Interne Revision.

§ 3. ¹ Das Amt steht unter der Leitung der Chefin oder des Chefs des Steueramtes, welche oder welcher die Verantwortung für die Geschäftsführung trägt. Leitung

^{2...9}

B. Geschäftsleitung und Kommission Rechtsetzung

§ 4. ¹ Die Chefin oder der Chef des Steueramtes und die folgenden Direktunterstellten bilden die Geschäftsleitung des Steueramtes:⁸ Geschäftsleitung

- a. die Chefin oder der Chef des Bereichs Finanzen,
- b. die Chefin oder der Chef des Bereichs Produktion,
- c. die Chefin oder der Chef des Bereichs Logistik,
- d. die Chefin oder der Chef des Bereichs Recht und Gesetzgebung,
- e. die Chefin oder der Chef des Bereichs Gemeinden,

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- f. die Stabschefin oder der Stabschef,
- g. die Konsulentin oder der Konsulent Unternehmenssteuern.

² Die Geschäftsleitung unterstützt die Chefin oder den Chef des Steueramtes bei der Geschäftsführung des Steueramtes.

Kommission
Rechtsetzung

§ 5. ¹ Die Kommission Rechtsetzung wird gebildet durch⁵

- a. die Chefin oder den Chef des Steueramtes,
- b. die stellvertretende Chefin oder den stellvertretenden Chef des Steueramtes,
- c. die Chefin oder den Chef des Bereichs Produktion,
- d. die Chefin oder den Chef des Bereichs Recht und Gesetzgebung,
- e. die Konsulentin oder den Konsulenten Unternehmenssteuern.

² Die Kommission Rechtsetzung berät die Chefin oder den Chef des Steueramtes bei grundlegenden Praxisfestlegungen sowie bei Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Geschäften.

C. Zuständigkeiten

Bereich
Finanzen
a. Dienst-
abteilung Rech-
nungswesen und
Controlling

§ 6.⁸ Die Dienstabteilung Rechnungswesen und Controlling nimmt die Steuerteilung für die vom Kanton bezogenen Steuern vor.

b. Dienst-
abteilung
Inkasso

§ 7.⁵ Die Dienstabteilung Inkasso erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Eröffnung von Steuerveranlagungen der direkten Bundessteuer,
- b. Bezug der direkten Bundessteuer und von allen weiteren Steuern, für deren Bezug das kantonale Steueramt zuständig ist,
- c. Bezug von Bussen wegen Steuerhinterziehung und Verletzung von Verfahrenspflichten sowie von Verfahrenskosten,
- d. Vertretung des Kantons in Inkassoverfahren, unter Vorbehalt von § 8 lit. a,
- e. Meldung der Daten für den Ressourcenausgleich des NFA.

§ 7 a.⁶

c. Gruppe
Bezugsdienste

§ 8.⁸ Die Gruppe Bezugsdienste erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Kantons in zugewiesenen Inkassoverfahren,
- b. Durchführung von Sicherungsmassnahmen für die vom Kanton bezogenen Steuern,

- c. Festsetzung von Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten gemäss § 234 StG,
- d. Entscheid über Rekurse hinsichtlich des Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern,
- e. Entscheid über den Steuererlass hinsichtlich der vom Kanton bezogenen Steuern,
- f. Entscheid über von Steuerpflichtigen erhobene Rekurse hinsichtlich des Erlasses der vom Kanton und von den Gemeinden bezogenen Steuern sowie Erhebung von Rekursen gegen Erlassentscheide der Gemeinden,
- g. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und des Bezugs der vom Kanton bezogenen Steuern,
- h. Erlass von Haftungsverfügungen hinsichtlich der vom Kanton bezogenen Steuern.

§ 9.⁸ Die Division Quellensteuer erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Bestimmungen über die Quellensteuern mit Ausnahme des Steuerbezugs,
- b. Entscheid in Streitigkeiten über Steuerpflicht und Steuerabzug bei den Quellensteuern,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Festsetzung der Quellensteuern,
- d. Einschätzung der nachträglich ordentlich zu veranlagenden Steuerpflichtigen für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer,
- e. Entscheid über die Einsprachen gegen Einschätzungen zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung,
- f. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Quellensteuern und hinsichtlich Einschätzungen zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

d. Division
Quellensteuer

§ 10. ¹ Die Divisionen Nord, Süd, Stadt Zürich, Bau, Dienstleistungen und Konsum erfüllen folgende Aufgaben:

- a. Einschätzung der ihnen zugeteilten Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- b. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c.⁴ Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

Bereich
Produktion
a. Divisionen
Nord, Süd,
Stadt Zürich,
Bau, Dienst-
leistungen und
Konsum

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

² Die Ausarbeitung von Meldungen an die Ausgleichskassen obliegt der Division Bau.⁷

b. Division
Bücherrevision

§ 11. Die Division Bücherrevision erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Durchführung von Buchprüfungen im Einschätzungsverfahren,
- b. Einschätzung der von den Divisionen zugewiesenen Steuerpflichtigen für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- d.⁴ Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer.

c. Dienst-
abteilung
Wertschriften

§ 12. Die Dienstabteilung Wertschriften erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Bewertung nicht kotierter Wertpapiere,
- b. Ermittlung der Erträge und Steuerwerte von Wertpapieren sowie die Berechnung des Verrechnungssteueranspruchs in den zugewiesenen Fällen,
- c. Rückerstattung vom Bund erhobener Steuern auf Erträgen amerikanischer Wertpapiere (Steuerrückbehalt USA),
- d. Entscheid über die Anrechnung von auf Kapitalerträgen oder Lizenzen erhobenen ausländischen Steuern,
- e. Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsplänen und -reglementen.

d. Dienst-
abteilung
Inventar-
kontrolle
und Erbschafts-
steuer

§ 13.⁸ Die Dienstabteilung Inventarkontrolle und Erbschaftsteuer erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Kantons bei der Inventarisierung und die Prüfung der Inventare der Gemeindebehörden,
- b. Einschätzung von verstorbenen Steuerpflichtigen und deren Ehegatten sowie von Erbengemeinschaften für Staats- und Gemeindesteuern und direkte Bundessteuer sowie Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- c. Einschätzung der ergänzenden Vermögenssteuer bei mehreren Steuerpflichtigen,
- d. Entscheid über Einsprachen gegen die Einschätzung und die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs bei der Verrechnungssteuer,
- e.⁴ Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren vor dem Steuerrekursgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer,

- f. Durchführung von Gemeindesteuerausscheidungen,
- g. Entscheid über Einsprachen hinsichtlich der Gemeindesteuerausscheidungen,
- h. Bezeichnung des Einschätzungsortes für die Staatssteuer in Streitfällen,
- i. Vollzug des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes für die Finanzdirektion,
- j. Entscheid über Einsprachen gegen Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- k. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

§ 14.¹⁰ Die Dienstabteilung Akten- und Datenpflege erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Bewirtschaftung der Steuerakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form,
- b. Durchführung des Steuererklärungsverfahrens für juristische Personen,
- c. Verarbeitung von eingehenden Informationen und Meldungen,
- d. Scanning von Steuerdokumenten,
- e. Führung des zentralen kantonalen Steuerregisters sowie des Treuhandregisters, einschliesslich Sicherstellung der Datenkonsistenz im Austausch zwischen Kanton und Gemeinden und den verschiedenen IT-Applikationen,
- f. Erfassung und Verteilung der ein- und ausgehenden Rechtsmittel,
- g. Führung der Telefonzentrale und des Postdienstes,
- h. Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen.

Bereich Logistik
a. Dienstabteilung Akten- und Datenpflege⁸

§§ 14 a und 14 b.⁹

§ 15.⁷ Der Bereich Logistik ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Fachapplikationen des Steueramtes einschliesslich Steuerregister gemäss § 109 b StG zuständig.

b. Fachapplikationen

§ 16.⁸ Die Dienstabteilung Recht erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Steuerbefreiungen,
- b. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Steuerbefreiung,
- c. Durchführung von Verständigungsverfahren zur Vermeidung interkantonaler und internationaler Doppelbesteuerung, soweit das Steueramt dafür zuständig ist,

Bereich Recht und Gesetzgebung
a. Dienstabteilung Recht

631.51 Verordnung über die Organisation des kantonalen Steueramtes

- d. Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht und Bundesgericht hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer, vorbehältlich §§ 13 lit. k und 17 lit. b,
- e. Vertretung des Steueramtes in Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen das kantonale Steueramt und Entscheid über Aufsichtsbeschwerden gegen Gemeindesteuerämter,
- f. Entscheid über Gesuche um Akteneinsicht und Aktenherausgabe sowie Vorbereitung des Entscheids über die Entbindung vom Amtsgeheimnis,
- g. Entscheid über Rekurse betreffend Ausstellung von Steuerausweisen,
- h. Koordination oder Durchführung der dem Steueramt aufgrund des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen³ obliegenden Aufgaben.

b. Dienst-
abteilung
Spezialdienste

§ 17. Die Dienstabteilung Spezialdienste erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Untersuchung und Entscheid in Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren hinsichtlich der Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer,
- b. Vertretung des Kantons in Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der Nachsteuern und der Steuerhinterziehung,
- c.⁵ Einreichen von Strafanzeigen an die Strafuntersuchungsbehörden in Fällen von Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern und Vertretung des Kantons vor Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten.

Aufsicht über
die Gemeinde-
steuerämter

§ 18.⁸ Der Bereich Gemeinden und die interne Revision erfüllen Aufgaben im Rahmen der Aufsicht der Finanzdirektion über die Gemeindesteuerämter gemäss § 110 StG.

Weitere
Aufgaben und
Organisation

§ 19.⁸ Weitere Aufgaben und die Organisation der Bereiche und Organisationseinheiten des Steueramtes regelt das Organisationsreglement des Steueramtes.

D. Schlussbestimmungen

Finanzdirektion

§ 20.¹⁰ Die Finanzdirektion kann Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Organisationseinheiten des Steueramtes näher umschreiben und ihnen besondere Aufgaben oder neue Geschäfte zuweisen.

§ 21.¹⁰ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ [OS 64.16](#); Begründung siehe [ABI 2009.46](#).

² [LS 631.1](#).

³ [SR 651.1](#).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 28. August 2013 ([OS 68.379](#); [ABI 2013-09-13](#)). In Kraft seit 1. Januar 2014.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 24. August 2016 ([OS 71.387](#); [ABI 2016-09-09](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2016.

⁶ Aufgehoben durch RRB vom 24. August 2016 ([OS 71.387](#); [ABI 2016-09-09](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2016.

⁷ Eingefügt durch RRB vom 18. November 2020 ([OS 75.620](#); [ABI 2020-11-20](#)). In Kraft seit 1. Januar 2021.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 18. November 2020 ([OS 75.620](#); [ABI 2020-11-20](#)). In Kraft seit 1. Januar 2021.

⁹ Aufgehoben durch RRB vom 18. November 2020 ([OS 75.620](#); [ABI 2020-11-20](#)). In Kraft seit 1. Januar 2021.

¹⁰ Nummerierung gemäss RRB vom 18. November 2020 ([OS 75.620](#); [ABI 2020-11-20](#)). In Kraft seit 1. Januar 2021.